

Juli 2022



Liebe Leserinnen,
liebe Leser,

nun beginnt sie wieder – die Urlaubszeit. Haben Sie überlegt, was Sie alles machen und möglicherweise aus Ihrer To-Do-Liste nachholen wollen? Oder wollen Sie vielleicht einmal etwas nicht tun - ohne schlechtes Gewissen und ohne es als verlorene Zeit zu empfinden?!

Nicht nur der Körper, sondern auch das Gehirn und die Psyche brauchen den regelmäßigen Wechsel zwischen Anspannung und Entspannung. Nicht-Tun heißt dabei noch lange nicht Nichts-Tun. In Zeiten der wachen Entspannung und ohne zielgerichtetes Denken werden diejenigen Areale des Gehirns aktiv, die aufräumen, sortieren und geistige Klarheit schaffen. Wir kennen das alle: Wir lassen den Gedanken freien Lauf und plötzlich entstehen neue Ideen und Lösungsansätze. Kreativität, Wachstum und Zukunftsvisionen bekommen neuen Raum.

Verschaffen Sie sich im Urlaub eine tägliche fünfminütige Ruhe-Zeit – nur für sich, ohne absichtsvolle Gedanken, mit radikaler Reduzierung jeglicher sensorischer Reize. Planen Sie ganz bewusst einen eigenen Freiraum dafür ein. Genießen Sie es – und nehmen dieses Empfinden aus dem Urlaub mit in Ihr Unternehmen. So entsteht ein neues Ritual mit Potenzial.

Und übrigens: Nicht(s)-Tun bedeutet weniger als Musikhören oder Lesen – aber Sie dürfen gerne erst nach vollständiger Lektüre dieses INFOBRIEFES damit beginnen.

In Abwandlung des Konfuzius nachgesagten Zitates kann beruhigend festgehalten werden:

„Es ist nie zu spät, nicht(s) zu tun.“

In diesem Sinne bleibt mir nur noch zu sagen: Seien Sie einmal am Tag aktiv im NICHT(S)-TUN!

Mit besten Grüßen

Handwritten signature of Ingrid F. Kopp.

Übersicht

Immaterieller Schadensersatz bei Datenschutzverstößen	3
Apple verliert die Marken „THINK DIFFERENT“	4
Steuerentlastungsgesetz 2022	5
Weitere Corona-Maßnahmen für steuerliche Entlastungen	6
Steuerfreie Zuschläge für Sonn-, Feiertage und Nachtzeit	7
Steuerermäßigung für zusammengeballte Überstundenvergütungen	8
Anwendung der 1-%-Regelung bei hochpreisigen Pkw	8
Übertragung des Kinderfreibetrags bei nichtehelicher Lebensgemeinschaft der Eltern	9
Erbschaftsteuerbefreiung für ein Familienheim	9
Umlage der Grundsteuer auf Mieter	10
Widerrufsrecht bei Online-Kauf von Eintrittskarten für Kultur- oder Sportveranstaltungen 11	
Informationspflicht des Paketzustellers über abgestellte Sendung	11
Zahlungspflicht bei corona-bedingter Schließung eines Fitnessstudios	12
Rechte von Bauherren beim sog. Verbraucherbauprojekt	12
Darlegungs- und Beweislast bei Überstunden	13
Antrag auf befristete Teilzeit	13
Umgangsrecht bei Trennung und Scheidung	13
Teilnahme eines Elternteils an der Einschulungsfeier seines Kindes	14
Wirksamkeit eines Drei-Zeugen-Testaments	14
Kurz notiert	15

Immaterieller Schadensersatz bei Datenschutzverstößen

BEITRAG VON LENNART SCHAFMEISTER –

Datenschutzverstöße können einen Anspruch auf immateriellen Schadensersatz begründen. Die Auslegung der rechtlichen Grundlage für einen solchen Anspruch divergiert hierbei derzeit je nach Gerichtsbarkeit.

Die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen dem Betroffenen eines Datenschutzverstoßes Schadensersatz zusteht, beschäftigt die Gerichte immer wieder. Im letzten Jahr sowie bereits in der ersten Hälfte dieses Jahres gab es zu dieser Frage zahlreiche gerichtliche Entscheidungen.

Während die Frage des sog. materiellen Schadensersatzes (also ein bezifferbarer Vermögensschaden, wie z.B. notwendige vorgerichtliche Rechtsverfolgungskosten) weniger Streitstoff bietet, sind die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Ersatz immaterieller Schäden umstritten.

Bei einem Blick auf die Rechtsprechung fällt dabei auf, dass die Auslegung der einschlägigen DSGVO-Vorschrift (Art. 82 DSGVO) je nach Gerichtsbarkeit divergiert. Während die deutsche Zivilgerichtsbarkeit einen eher strengeren Maßstab an die Voraussetzungen eines immateriellen Schadensersatzanspruches ansetzt und folglich zurückhaltender dabei ist, Schadensersatz zuzusprechen, verurteilen die der Arbeitsgerichtsbarkeit zugehörigen Gerichte die Beklagten häufiger zur Zahlung immateriellen Schadensersatzes.

Dies ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass die allgemeinen Zivilgerichte die Überschreitung einer Erheblichkeitsschwelle bzw. einer Bagatell-Grenze für die Begründung eines ersatzfähigen Schadens verlangen. Die Arbeitsgerichte verlangen dies - einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts aus August 2021 folgend – nicht. Nach Auffassung der obersten Arbeitsrichter soll bereits der bloße Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorgaben einen ersatzfähigen Schaden nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO begründen können.

So entschied etwa das LG Leipzig mit Urteil vom 23.12.2021 (Az. 03 O 1268/21), dass eine verspätete und unvollständige Auskunft des Verantwortlichen an den Betroffenen über Art und Umfang der durch ihn verarbeiteten Daten (Art. 15 DSGVO) mangels Erheblichkeit keinen immateriellen Schadensersatz begründe. Das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg hingegen sprach einem Kläger in einem sehr ähnlich gelagerten Fall (es ging ebenfalls um eine nicht ordnungsgemäß erteilte Auskunft nach Art. 15 DSGVO) 2.000,00 EUR Schadensersatz zu (Urteil vom 18. November 2021 – 10 Sa 443/21).

Richtungsweisend kann hinsichtlich dieser unterschiedlichen Rechtsauslegung für die Zukunft nur der EuGH sein, denn die DSGVO ist eine europäische Verordnung. Mehrere deutsche Gerichte (etwa das AG Hagen und das LG Saarbrücken) haben dem obersten europäischen Gericht daher u.a. die Frage zur Beantwortung vorgelegt, ob es für die Bejahung eines immateriellen Schadensersatzanspruches einer gewissen Erheblichkeit hinsichtlich der Beeinträchtigung der geschützten Rechtsposition des Betroffenen bedarf, oder gerade nicht. Mit einer Entscheidung des EuGHs ist im Laufe des kommenden Jahres zu rechnen.

Auch die Frage der Schadenshöhe bei immateriellen datenschutzrechtlichen Verstößen beschäftigt die Gerichte. Bislang bewegen sich die zugesprochenen Schadensersatzsummen in einem Rahmen zwischen 100,00 EUR (s. etwa LG München I, Endurteil vom 20. Januar 2022 – 3 O 17493/20 - Übermittlung der dynamischen IP-Adresse an Google ohne Einwilligung des Betroffenen durch Einbettung der Schriftart Google Fonts auf der Homepage der Beklagten, die eine Verbindung zum Google-Server in den USA herstellte) und 5.000,00 EUR (s. etwa OLG Dresden, Urteil vom 30. November 2021 – 4 U 1158/21 - Ausspähung von Daten und Weitergabe der Daten).

Sollte der EuGH der Zahlung immateriellen Schadenersatzes einen generalpräventiven Charakter mit Straf- und Abschreckungsfunktion zusprechen (auch diese Frage wurde dem EuGH zur Beantwortung vorgelegt), dürften die Schadensersatz-Summen in Zukunft – je nach Schwere des Verstoßes und Größe des verantwortlichen Unternehmens - in der Spitze deutlich höher ausschlagen.

Der Ball liegt somit in Luxemburg. Die für das kommende Jahr zu erwartenden Entscheidungen des EuGHs werden Aufschluss darüber bringen, ob in Zukunft bei datenschutzrechtlichen Verstößen mit einer Schadensersatz-Klagewelle zu rechnen sein wird oder die restriktive Rechtsauslegung der deutschen Zivilgerichtsbarkeit bestätigt wird.

Apple verliert die Marken „THINK DIFFERENT“

BEITRAG VON CARINA TOLLE-LEHMANN LL.M. –

Marken sind im heutigen Wirtschaftsleben für Unternehmen ein wichtiger Faktor. Besitzt die Marke einen hohen Wiedererkennungswert kann es zum Erfolg eines Unternehmens beitragen.

Ferner kann eine erfolgreiche Marke das Vermögen eines Unternehmens wesentlich erhöhen. Insofern ist es schon ein wichtiger und richtiger Schritt, überhaupt eine Marke, sei es z.B. als Wortmarke oder auch als Wort-/Bildmarke (Logo), anzumelden. Aus dieser dann eingetragenen Marke lassen sich Schutzrechte gegen die unberechtigte Nutzung identischer oder auch ähnlicher Zeichen herleiten. Dennoch gehört zu einem wirksamen Markenschutz nicht nur der Eintragungsakt selbst. Vielmehr ist es auch die sogenannte „Markenpflege“, die eine eingetragene Marke zu einer guten und starken Marke macht.

Dies musste erst kürzlich auch der IT-Gigant Apple schmerzlich erfahren (EuG, Urt. v. 08.06.2022; Az. T-26/21; T-27/21 und T-28/21). Denn eine eingetragene Marke muss, um einen durchgehenden Schutz zu gewährleisten, regelmäßig und ernsthaft benutzt werden. Hierfür ist maßgebend, dass eine Marke innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren ununterbrochen genutzt wird. Erfolgt dies nicht, verfällt der Schutz der Marke und es können z.B. Löschungsanträge gestellt werden, um die angegriffene Eintragung aus dem Register streichen zu lassen.

Der Technologiekonzern Apple hatte in den Jahren 1997, 1998 und 2005 jeweils die Wortmarke „THINK DIFFERENT“ beim Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) eintragen lassen. Der Uhrenhersteller Swatch verwendete im Jahr

2015 eine abgeänderte Version der Wortmarke als Werbeslogan, nämlich „Tick Different“ und ließ diesen Slogan ebenfalls als Marke eintragen. Zudem stellte Swatch beim EUIPO Anträge auf Erklärung des Verfalls der Marken von Apple und wendete ein, dass Apple die eingetragenen Wortmarken nicht ununterbrochen und ernsthaft genutzt habe. Hierbei ging es insbesondere um den Zeitraum 2011 bis 2016. Das EUIPO erklärte daraufhin die Marken für verfallen (was die Löschung der Marken bedeuten würde), wogegen sich Apple letzten Endes gerichtlich vor dem EuG wehrte. Im Ergebnis ohne Erfolg. Denn der Technologiekonzern hatte als Nachweise der ernsthaften Nutzung lediglich angegeben, dass auf der Verpackung der iMac-Computer Etiketten mit dem Schriftzug „THINK DIFFERENT“ angebracht seien, was die Richter nicht als ausreichend werteten. Dies sei lediglich ein unscheinbares Verpackungsdetail und werde vom angesprochenen Verbraucher übersehen. Auch die eingereichten Nettoverkaufszahlen weltweit vermochten diesen Ausgang nicht zu verhindern, da sich aus den Verkaufszahlen nicht der exakte Verkaufszahlenanteil in der Europäischen Union erkennen ließ, der Rechtsstreit jedoch den räumlichen Bereich der Europäischen Union betraf.

Diese Entscheidung verdeutlicht noch einmal mehr, dass die gute Dokumentation der Markennutzung unerlässlich für das Bestehen des Schutzes ist. Ein gutes Markenportfolio wird insofern nicht nur durch die Eintragung geschaffen, sondern erfordert auch die kontinuierliche Pflege (z.B. durch saubere Dokumentation von Verkaufszahlen, Markenüberwachung u.ä.).

Wir unterstützen Sie gerne bei der Entstehung und Erhaltung Ihrer starken Marke.

Steuerentlastungsgesetz 2022

BEITRAG VON MATS HOLTMANN –

Aufgrund erheblicher Preiserhöhungen, insbesondere im Energiebereich, sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf zur Entlastung der Allgemeinheit. Diese Entlastungen sollen sowohl finanziell als auch durch Steuervereinfachungen realisiert werden.

Endlich hat der Bundesrat das lang ersehnte Steuerentlastungsgesetz aufgenommen. Mit dem am 27. Mai 2022 verkündeten Gesetz treten zahlreiche Steuervergünstigungen in Kraft, die Steuerzahlern geringere Steuern und damit mehr Geld in der Haushaltskasse bescheren sollen.

Am häufigsten diskutiert wurde dabei sicherlich die neu aufgenommene Energiepreispauschale (EPP), die jedem Erwerbstätigen zugutekommen soll. Die Höhe der Energiepreispauschale beträgt 300,00 EUR, welche einmalig ab September 2022 vom Arbeitgeber ausgezahlt werden oder sofern zu dieser Zeit kein aktives Dienstverhältnis besteht, über die Einkommenssteuer des Veranlagungszeitraums 2022 ausgezahlt werden. Ein kleiner Haken ist jedoch, dass die EPP einkommensteuerpflichtig ist; d. h. in vielen Fällen kommt der Betrag nicht in voller Höhe von 300,00 EUR an. Gesetzlich geregelt wird die Energiepreispauschale in §§112 ff. EStG.

Neu ist zudem auch, dass die Energiepreispauschale auch den Minijobbern (geringfügig Beschäftigten) zusteht. Jedoch muss dieser Minijob das erste Arbeitsverhältnis des Arbeitnehmers sein, da der Betrag in Höhe von 300 EUR nur einmal ausgezahlt wird.

Aufgrund der Tatsache der nicht zu entrichtenden Lohnsteuer bei Minijobber, erhalten geringfügig Beschäftigte die Energiepreispauschale in voller Höhe.

Des Weiteren will man den Arbeitnehmern auch an der Tankstelle helfen. Im Steuerentlastungsgesetz 2022 wird die Entfernungspauschale angehoben. Für Fahrten zwischen dem Zuhause und der ersten Tätigkeitsstätte galt bislang für die ersten 20 Kilometer ein Pauschbetrag von 0,30 EUR pro gefahrenen Kilometer und ab dem 21. Kilometer 0,35 EUR pro Kilometer. Dieser Betrag wird ab dem 21. Kilometer nun von 0,35 EUR auf 0,38 EUR erhöht. Der Betrag auf die ersten 20 Kilometer bleibt jedoch bestehen.

Mit dem Steuerentlastungsgesetz 2022 erhöht sich auch der Arbeitnehmer-Pauschbetrag, auch bekannt als Werbungskostenpauschale. Dieser in § 9a EStG festgelegte Pauschbetrag findet bei all denjenigen Anwendung, die keine oder wenig Werbungskosten in der Steuerklärung nachweisen. Werbungskosten sind all die Aufwendungen bzw. Ausgaben, die durch die Arbeit entstehen. Die Werbungskosten mindern das zu versteuernde Einkommen. Bislang lag der Arbeitnehmer-Pauschbetrag bei 1.000,00 EUR; dieser erhöht sich jetzt jedoch rückwirkend zum 01. Januar 2022 auf 1.200,00 EUR.

Weiter möchte die Bundesregierung alle Steuerzahler steuerlich entlasten, in dem zur Absicherung des Existenzminimums der Grundfreibetrag gemäß §32a EStG von 9.984,00 EUR auf 10.347,00 EUR angehoben wird. Wer ein zu versteuerndes Einkommen bis zu 10.347,00 EUR hat, zahlt somit keine Einkommensteuer. Auch die Anhebung des Grundfreibetrag erfolgt rückwirkend zum 01. Januar 2022. Für zusammenveranlagte Ehegatten gilt der doppelte Betrag.

Arbeitnehmer werden wohl schon mit der nächsten Gehaltsabrechnung einen Unterschied bemerken, da der Grundfreibetrag und der Arbeitnehmer-Pauschbetrag bei der Ermittlung der Lohnsteuer berücksichtigt werden. Die Arbeitgeber haben in den ersten Monaten des Jahres 2022 zu viel Lohnsteuer einbehalten. Bei Bestehen des Arbeitsverhältnisses zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Steuerentlastungsgesetzes 2022 muss der Arbeitgeber, die zu viel einbehaltene Lohnsteuer korrigieren und an den Arbeitnehmer zurückerstatten. Besteht das Arbeitsverhältnis nicht mehr, so bekommen ehemalige Arbeitnehmer die zu viel bezahlte Lohnsteuer mit der Steuererklärung für 2022 wieder.

Der Gesetzgeber ist demnach bedacht dem Steuerzahler gerade in Zeiten der dauerhaft steigenden Preise unter die Arme zu greifen und hat mit dem Steuerentlastungsgesetz 2022 einige Ansätze geliefert, welche mal mehr und mal weniger helfen.

Weitere Corona-Maßnahmen für steuerliche Entlastungen

Durch die Corona-Pandemie und den Krieg in der Ukraine sind die Energiepreise und Lebenshaltungskosten weiterhin auf einem hohen Niveau. Die Bundesregierung hat bereits einige Maßnahmen zur Entlastung der Bürger beschlossen. Diese Maßnahmen sollen schnell spürbare Effekte erzielen, sowohl bei Unternehmen als auch im privaten Bereich. Bereits in den Vormonaten wurden mehrere Maßnahmenpakete durch die Politik beschlossen, weitere folgen nun durch die Zustimmung des Bundesrats am 10.06.2022 zum Vierten Corona-Steuerhilfegesetz.

- Unternehmen haben die Möglichkeit einer erweiterten Verlustrechnung bis Ende 2023. Von Beginn dieses Jahres an kann ein Verlust von bis zu 10 Mio. EUR oder 20 Mio. EUR bei zusammenveranlagten Steuerpflichtigen zurückgetragen werden. Zudem ist der Verlustrücktragszeitraum ab 2022 dauerhaft auf zwei Jahre ausgeweitet worden.
- Für die Möglichkeit einer schnellen Refinanzierung wird die Abschreibungsdauer der degressiven AfA um ein Jahr verlängert. Dies gilt für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, welche in 2022 angeschafft oder hergestellt werden.
- Des Weiteren bleibt die bisherige Regelung zur Homeoffice-Pauschale bis Ende dieses Jahres unverändert erhalten.
- Rückwirkend können Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld bis Ende Juni 2022 steuerfrei bleiben.
- Durch die immer noch hohe Belastung der Arbeitnehmer in bestimmten Einrichtungen, wie z. B. Krankenhäusern, sollen Corona-Pflegeboni bis zu einem Betrag von 4.500,00 EUR steuerfrei bleiben. Es kommt dabei nicht darauf an, dass die Zahlung des Bonus aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen erfolgt, sondern auch freiwillige Leistungen des Arbeitgebers sind nun bis zur Höchstgrenze steuerfrei. Dies gilt auch z. B. für Zahlungen an Beschäftigte in bestimmten Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Arzt-/Zahnarztpraxen sowie Rettungsdiensten.
- Ferner wurde ein Pflegebonus für Pflegekräfte in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen beschlossen. Diese Prämie wird nach Qualifikation, Arbeitszeit und Nähe zur Versorgung gestaffelt und kann bis zu 550,00 EUR (steuer- sowie abgabenfrei) betragen.

Steuerfreie Zuschläge für Sonn-, Feiertage und Nachtzeit

Während vermutlich die Mehrheit der Arbeitnehmer gerne unter der Woche zu den „Standard-Arbeitszeiten“ arbeitet, gibt es auch viele Berufstätige, die Zeiten am Wochenende oder in der Nacht bevorzugen. Grund dafür könnten auch die hiermit einhergehenden steuerfreien Zuschläge sein. Zum Anspruch auf diese Zahlungen hat nun der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 16.12.2021 eine Entscheidung getroffen.

Gegenstand dieses Urteils war die Frage, ob Hin- und Rückfahrten zu Auswärtsspielen bei Profisportlern und deren Betreuern als steuerfreie Zuschläge bezahlt werden können. Die Sportler erhalten neben ihrem Grundgehalt weitere Zuschläge für geleistete Arbeit an Sonn- und Feiertagen sowie in der Nacht. Eine Außenprüfung des Finanzamts stellte jedoch fest, dass den Sportlern diese Zuschläge nicht zustehen, da sie nicht mit Mehraufwand verbunden sind. Es handelt sich lediglich um Zeitaufwand im Mannschaftsbus. Das Finanzamt forderte Lohnsteuer nach.

Der Sachverhalt landete vor dem BFH, der den Sportlern bzw. den Betreuern die Steuerfreiheit der Zuschläge bestätigte. Sie sind steuerfrei, soweit sie ausschließlich auf die notwendigen Reisezeiten im Zusammenhang mit den Hin- und Rückfahrten bei

Auswärtsspielen entfallen. Das setzt aber auch voraus, dass der Spieler die Wege auch tatsächlich bestreitet. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist des Weiteren, dass die Zuschläge neben dem Grundlohn geleistet werden und nicht Teil einer einheitlichen Entlohnung für die gesamte, auch an Sonn- und Feiertagen oder nachts geleistete Tätigkeit sind. Dafür muss in dem Arbeitsvertrag zwischen der Grundvergütung und den Erschwerniszuschlägen unterschieden und ein Bezug zwischen der zu leistenden Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit und der Lohnhöhe hergestellt werden. Zuschläge können daher nur steuerfrei geleistet werden, wenn und soweit der Arbeitnehmer auch Anspruch auf einen Grundlohn hat. Darüber hinaus muss die Zahlung des Zuschlags zweckbestimmt erfolgen.

Keine Voraussetzung ist allerdings, dass der Arbeitnehmer für die Zuschläge einen besonderen Mehraufwand im Vergleich zu seinen normalen Arbeitszeiten haben muss.

Steuerermäßigung für zusammengeballte Überstundenvergütungen

Überstunden werden in den meisten Unternehmen – je nach Arbeitsvertrag – durch Geld- oder Zeitausgleich bezahlt. Dabei kann es vorkommen, dass die ausgezahlte Vergütung für einen längeren Zeitraum zusammengeballt zu einem Zeitpunkt gezahlt wird. Die Einkommensteuer steigt progressiv und kann durch die Einmalzahlung der Überstundenvergütung eine deutliche Mehrbelastung des Steuerpflichtigen bedeuten. Über einen solchen Fall hat der Bundesfinanzhof (BFH) nunmehr mit Urteil vom 02.12.2021 entschieden.

Ursache des Urteils war ein Arbeitnehmer, der über mehrere Jahre Überstunden ansammelte und die Vergütung für diesen Zeitraum anschließend in einer Summe erhielt. Dadurch stieg die zu zahlende Einkommensteuer für den Veranlagungszeitraum der Auszahlung stark an. Der Arbeitnehmer beantragte daraufhin die Anwendung eines ermäßigten Steuersatzes. Diesem Antrag kam das Finanzamt jedoch nicht nach.

Der BFH sah dies jedoch anders. Nach seiner Auffassung ist die Tarifiermäßigung nicht nur auf Nachzahlungen von Festlohnbestandteilen anzuwenden, sondern auch auf variable Lohnbestandteile, wie z. B. Überstundenvergütungen. In beiden Fällen kommt es darauf an, ob die Nachzahlung für eine Tätigkeit geleistet wurde, die über einen Zeitraum von über 12 Monaten und mehrere Veranlagungszeiträume lief. Nur dann kann die Steuerermäßigung angewendet werden. Ausschlaggebend sei auch, dass der Gesetzgeber grundsätzlich von einer Mehrbelastung durch einmalige Zahlungen absehen und durch Anwendung des ermäßigten Steuersatzes die höhere Versteuerung, die sich durch die Zusammenballung der Einkünfte ergibt, mindern möchte.

Anwendung der 1%-Regelung bei hochpreisigen Pkw

Im Betriebsvermögen gehaltene Pkw und deren steuerliche Behandlung führen immer wieder zu Auseinandersetzungen mit dem Fiskus. Liegt kein Fahrtenbuch für diesen Pkw vor oder ist dieses fehlerhaft, legt das Finanzamt die 1%-Regelung zugrunde.

In einem vor dem Finanzgericht München (FG) ausgefochtenen Fall hielt ein Unternehmer in seinem Privatvermögen zwei hochpreisige Pkw und in seinem Betriebsvermögen zwei geleaste Pkw, ebenfalls aus dem höheren Preissegment. Bei

einer Betriebsprüfung legte der Unternehmer die Fahrtenbücher für die Unternehmensfahrzeuge vor. Die Angaben daraus waren jedoch nicht leserlich, sodass das Finanzamt auf die 1-%-Regelung zurückgriff.

Dagegen wehrte sich der Unternehmer vor dem FG. Den ersten Anschein für eine Privatnutzung der betrieblichen Pkw konnte er damit entkräften, dass er im Privatvermögen noch gleichwertige Fahrzeuge habe und nicht auf die betrieblichen Pkw für Privatfahrten angewiesen sei. Trotzdem gab das FG dem Finanzamt Recht.

Die bloße Behauptung, dass die betrieblichen Fahrzeuge nicht auch privat genutzt werden, reicht nicht aus. Hierzu sind fundierte Nachweise erforderlich. Nach der allgemeinen Lebenserfahrung muss davon ausgegangen werden, dass ein betrieblicher Pkw auch privat genutzt wird, sofern der Unternehmer die bloße Möglichkeit dazu hat. Dafür ist es unerheblich, ob im Privatvermögen andere Pkw existieren und auch, ob diese in dasselbe Preissegment gehören.

Anmerkung: Das anhängige Revisionsverfahren liegt zur endgültigen Entscheidung vor dem Bundesfinanzhof (Az: VIII R 12/21). Das Urteil des FG ist noch nicht rechtskräftig.

Übertragung des Kinderfreibetrags bei nichtehelicher Lebensgemeinschaft der Eltern

Bei der Einkommensteuerberechnung wird für jedes Kind ein Kinderfreibetrag steuermindernd angesetzt. Dieser kann auch von einem Elternteil auf den anderen Elternteil übertragen werden, sollten die Eltern getrennt leben und damit auch einzeln veranlagt werden. Nun lag dem Bundesfinanzhof (BFH) ein Fall vor, welcher die Frage aufwarf, ob eine Übertragung auch bei Eltern in „nichtehelicher Lebensgemeinschaft“ möglich sei.

Die unverheirateten Eltern lebten zusammen mit ihren Kindern in einem Haushalt. Die Mutter beantragte die Übernahme der Kinderfreibeträge des Vaters für ihre Einkommensteuer. Das Finanzamt gewährte ihr dies für eins der Kinder, da nur dieses bereits volljährig war. Für die übrigen Kinder lehnte das Finanzamt ihren Antrag ab. Dem schloss sich der BFH in seiner Entscheidung vom 15.12.2021 an.

Eine Übertragung ist grundsätzlich möglich, wenn ein Elternteil seiner Unterhaltspflicht nicht oder nicht wesentlich nachkommt. Dann erfolgt eine Übertragung an den Unterhaltszahlenden. Das ist der Grundfall, wenn die Eltern getrennt leben. Die Unterhaltspflicht ist aber nicht nur darauf abzustellen, ob und wie viel jeder Elternteil zum Haushaltseinkommen beiträgt. Dazu gehört auch immaterieller Unterhalt, wie z. B. Fürsorge oder Erziehung. Wendet man diese Regelungen auf den Fall an, steht fest, dass eine Übertragung nicht stattfinden kann. Der Vater kommt seiner Unterhaltspflicht wesentlich nach, da er mit den Kindern in einem Haushalt lebt und sich durch materiellen und immateriellen Unterhalt um diese kümmert.

Erbschaftsteuerbefreiung für ein Familienheim

Mit Schreiben vom 09.02.2022 äußern sich die obersten Finanzbehörden der Länder zur Voraussetzung einer Steuerbefreiung bei zwingenden, an einer Selbstnutzung zu eigenen

Wohnzwecken hindernden Gründen.

Eine Erbschaftsteuerbefreiung für den Erwerb eines Familienheims fällt mit Wirkung für die Vergangenheit grundsätzlich weg, wenn der Erwerber das Familienheim innerhalb von 10 Jahren nach dem Erwerb nicht mehr zu Wohnzwecken selbst nutzt, es sei denn, er ist aus zwingenden Gründen an einer Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken gehindert.

Das setzt voraus, dass objektiv zwingende Gründe dafür vorliegen. Ein objektiv zwingender Grund liegt z. B. vor, wenn ein Familienheim innerhalb des Zehnjahreszeitraums aufgrund höherer Gewalt (z. B. durch Hochwasser, Starkregen, Unwetter, Sturm, Brand, Explosion) zerstört und seine tatsächliche Selbstnutzung dadurch beendet wird. In diesen Fällen entfällt die Steuerbefreiung nicht rückwirkend.

Der Erwerber ist nicht zum Wiederaufbau des Familienheims verpflichtet, da eine weitere Selbstnutzung der ursprünglich vom Erblasser bis zum Erbfall zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung aufgrund der Zerstörung nicht mehr möglich ist. Die zehnjährige Selbstnutzungsfrist und die damit einhergehende Überwachung enden mit dem Zeitpunkt der Zerstörung des ursprünglichen Familienheims.

Eine zeitweise Unbewohnbarkeit aufgrund höherer Gewalt, z. B. für den Zeitraum einer Sanierung oder aufgrund eines behördlich angeordneten Nutzungsverbots, kann zu einer tatsächlichen Unterbrechung der Nutzung zu eigenen Wohnzwecken führen. Dies ist unschädlich, wenn der Erwerber des Familienheims „unverzüglich“ nach der Wiederherstellung der Bewohnbarkeit des Familienheims die Nutzung zu eigenen Wohnzwecken wieder aufnimmt und bis zum Ablauf des Zehnjahreszeitraums ausübt. Es liegt dann keine Aufgabe der Selbstnutzung durch längeren Leerstand vor.

Umlage der Grundsteuer auf Mieter

Unabhängig davon, ob es sich um einen gewerblichen oder privaten Mieter handelt, können bestimmte Kosten des Vermieters auf den Mieter umgelegt werden, welche dieser durch die Nebenkosten zahlt. Während aber die gezahlte Miete bei Privatpersonen zu der eigenen Vermögenssphäre gehört, ist die Mietzahlung bei Unternehmern als Betriebsausgabe anzusetzen. Diese ist einschließlic der Nebenkosten auch bei der Gewerbesteuerberechnung zu berücksichtigen, entschied der Bundesfinanzhof (BFH).

In einem vom BFH am 02.02.2022 entschiedenen Fall mietete ein Gewerbetreibender ein Bürogebäude für seine Firma an. Laut dem Mietvertrag hatte er neben weiteren Kosten auch die anfallende Grundsteuer zu zahlen. Das Finanzamt berücksichtigte die Zahlungen der Grundsteuer als Bestandteil der Miete. Damit ist der Betrag auch bei der Gewerbesteuerberechnung zu berücksichtigen. Ein Achtel der im Veranlagungszeitraum getätigten Mietzahlungen für die Nutzung unbeweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens ist dem Gewinn bei der Gewerbesteuerberechnung hinzuzurechnen, sofern die Aufwendungen den Gewinn vorher gemindert haben.

Der BFH stimmte dem Ansatz des Finanzamtes zu. Unter den Mietaufwendungen sind nicht nur die reinen Mietzahlungen zu verstehen, sondern auch umgelegte Kosten, wie

hier die Grundsteuer. Eine Hinzurechnung bei der Gewerbesteuerberechnung ist demnach vorzunehmen. Nicht in Ordnung wäre es dagegen, wenn diese Hinzurechnung vermindert wird, indem der Mieter Aufwendungen des Vermieters übernimmt und dieser dafür nur einen verminderten Mietzins erhält.

Widerrufsrecht bei Online-Kauf von Eintrittskarten für Kultur- oder Sportveranstaltungen

Im Bürgerlichen Gesetzbuch sind einige Ausnahmen zum gesetzlichen Widerrufsrecht geregelt: u. a. Verträge zur Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Beherbergung zu anderen Zwecken als zu Wohnzwecken, Lieferung von Speisen und Getränken sowie zur Erbringung weiterer Dienstleistungen im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen, wenn der Vertrag für die Erbringung einen spezifischen Termin oder Zeitraum vorsieht. Der Europäische Gerichtshof hatte am 31.03.2022 die Frage zu klären, ob das auch gilt, wenn der Verkauf über einen Zwischenhändler – hier: CTS Eventim – erfolgt.

Wie beim Kauf unmittelbar beim Veranstalter besteht beim Kauf über einen Vermittler kein Widerrufsrecht, sofern das wirtschaftliche Risiko der Ausübung des Widerrufsrechts den Veranstalter treffen würde. Demnach kann auch ein über einen Zwischenhändler gekauftes Ticket nicht widerrufen werden.

Im dem entschiedenen Fall wurde ein Konzert corona-bedingt abgesagt und der Ticketkäufer erhielt einen Gutschein. Dieser verlangte jedoch stattdessen die Rückzahlung.

Informationspflicht des Paketzustellers über abgestellte Sendung

In einem vom Bundesgerichtshof (BGH) am 07.04.2022 entschiedenen Fall verwendete ein Paketdienstleister in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen u. a. folgende Klausel: „Hat der Empfänger eine Abstellgenehmigung erteilt, gilt das Paket als zugestellt, wenn es an der in der Genehmigung bezeichneten Stelle abgestellt worden ist.“

Der BGH entschied, dass diese Bedingung Verbraucher unangemessen benachteiligt, da sie den Dienstleister nicht verpflichtet, den Empfänger über die erfolgte Abstellung zu informieren und damit in die Lage versetzt, die Sendung bald an sich zu nehmen.

Die BGH-Richter führten aus, dass die Zulassung dieser Form der Zustellung grundsätzlich den Interessen aller Beteiligten entspricht, weil sie die Zustellung beschleunigt und vereinfacht. Sie birgt jedoch auch die Gefahr, dass Sendungen nach dem Abstellen von Unbefugten an sich genommen werden. Es liegt in der Natur der Sache, dass der Empfänger eine Abstellgenehmigung nur für solche Orte erteilen kann, die für den Zusteller – und damit auch für Dritte – frei zugänglich sind. Dadurch entsteht das Risiko, dass die Sendung nach der Abstellung entwendet wird.

Dieses Risiko ist besonders groß, wenn die Abstellgenehmigung nicht nur für eine konkrete Sendung, sondern im Voraus generell für eine Vielzahl von Sendungen erteilt wird. Gerade in solchen Fällen ist nicht gewährleistet, dass der Empfänger von einer bestimmten Sendung erfährt und davon in Kenntnis gesetzt wird, dass er sie durch das

Aufsuchen der in der Genehmigung bezeichneten Stelle in Besitz nehmen und dem Zugriff Unbefugter entziehen kann.

Diesem Risiko kann nur dadurch begegnet werden, dass der Empfänger vom Zusteller über die erfolgte Abstellung informiert wird, um dann die Sendung bald an sich zu nehmen, bevor es hierzu nicht berechnigte Dritte tun.

Zahlungspflicht bei corona-bedingter Schließung eines Fitnessstudios

Der Bundesgerichtshof (BGH) hatte am 04.05.2022 in der Frage entschieden, ob ein Fitness-Studio-Betreiber zur Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet ist, welche er in der Zeit, in der das Fitnessstudio aufgrund der hoheitlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie schließen musste, von einem Kunden per Lastschrift eingezogen hatte.

Der BGH kam zu der Entscheidung, dass ein Anspruch auf Rückzahlung der für den Zeitraum der Schließung entrichteten Monatsbeiträge besteht. Diesem Rückzahlungsanspruch kann der Betreiber des Studios nicht entgegenhalten, der Vertrag war wegen Störung der Geschäftsgrundlage dahingehend anzupassen, dass sich die vereinbarte Vertragslaufzeit um die Zeit, in der das Fitnessstudio geschlossen werden musste, verlängert werden durfte.

Während des Zeitraums, in dem der Studio-Betreiber aufgrund der hoheitlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie sein Fitnessstudio schließen musste, war es ihm rechtlich unmöglich, dem Mitglied die Möglichkeit zur vertragsgemäßen Nutzung des Fitnessstudios zu gewähren und damit die vertraglich geschuldete Hauptleistungspflicht zu erfüllen.

Rechte von Bauherren beim sog. Verbraucherbaupvertrag

Verbraucherbaupverträge sind Verträge, durch die der Unternehmer von einem Verbraucher zum Bau eines neuen Gebäudes oder zu erheblichen Umbaumaßnahmen an einem bestehenden Gebäude verpflichtet wird. Ein Verbraucherbaupvertrag im Sinne dieser Regelung liegt auch dann vor, wenn Bauherren beim Neubau eines Wohnhauses die Gewerke an einzelne Handwerksunternehmen vergeben.

In einem vom Oberlandesgericht Zweibrücken (OLG) entschiedenen Fall gab es zwischen einem Handwerksunternehmen und einem Bauherren-Ehepaar Streit über die Qualität der erbrachten Handwerksleistungen und die Eheleute verweigerten die Zahlung des Restbetrags in Höhe von ca. 8.000,00 EUR. Auch der Forderung des Handwerkers nach einer Sicherheitsleistung für diese ausstehende Summe, z. B. durch eine Bankbürgschaft, wollten sie nicht nachkommen. Die hiergegen gerichtete Berufung der Eheleute hatte Erfolg. Nach der Entscheidung des OLG besteht der Anspruch des Handwerksunternehmens bereits deshalb nicht, weil es sich hier um einen Verbraucherbaupvertrag handelt. In dieser Situation greift ein gesetzlicher Ausschlussstatbestand zu Gunsten der Verbraucher.

Die Richter führten in ihrer Begründung aus, dass es in der Rechtsprechung bislang keine Einigkeit darüber gibt, ob der Anfang 2018 eingeführte Verbraucherbaupvertrag auch

die gewerkeweise Vergabe von Aufträgen an verschiedene Bauunternehmer umfasst. Aus Gründen des Verbraucherschutzes kann es jedoch keinen Unterschied machen, ob ein Unternehmer alle Leistungen aus einer Hand erbringt oder die Bauherren die Leistungen einzeln vergeben würden. Zudem könnten Bauträger oder Generalübernehmer die Verbraucherschutzvorschriften ansonsten durch Herausnahme einzelner Leistungen umgehen. Dies ist vom Gesetzgeber nicht gewollt, so die Richter. Die Revision zum Bundesgerichtshof wurde zugelassen und auch schon eingelegt.

Darlegungs- und Beweislast bei Überstunden

Die Richter des Bundesarbeitsgerichts entschieden in ihrem Urteil v. 04.05.2022, dass ein Arbeitnehmer in der Begründung für die von ihm geleisteten Überstunden – kurz zusammengefasst – erstens darlegen muss, dass er Arbeit in einem die Normalarbeitszeit übersteigenden Umfang geleistet oder sich auf Weisung des Arbeitgebers hierzu bereitgehalten hat. Da der Arbeitgeber Vergütung nur für von ihm veranlasste Überstunden zahlen muss, hat der Arbeitnehmer zweitens vorzutragen, dass der Arbeitgeber die geleisteten Überstunden ausdrücklich oder konkludent angeordnet, geduldet oder nachträglich gebilligt hat.

Diese vom Bundesarbeitsgericht entwickelten Grundsätze zur Verteilung der Darlegungs- und Beweislast für die Leistung von Überstunden durch den Arbeitnehmer und deren Veranlassung durch den Arbeitgeber werden durch die auf Unionsrecht beruhende Pflicht zur Einführung eines Systems zur Messung der vom Arbeitnehmer geleisteten täglichen Arbeitszeit nicht verändert.

Antrag auf befristete Teilzeit

Nach dem Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge kann ein Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnis länger als 6 Monate bestanden hat, auf Antrag in Textform verlangen, dass seine vertraglich vereinbarte Arbeitszeit für einen im Voraus zu bestimmenden Zeitraum verringert wird. Der begehrte Zeitraum muss mindestens ein Jahr und darf höchstens 5 Jahre betragen. Der Arbeitnehmer hat jedoch nur dann einen Anspruch auf zeitlich begrenzte Verringerung der Arbeitszeit, wenn der Arbeitgeber i. d. R. mehr als 45 Arbeitnehmer beschäftigt.

Im Falle einer Verletzung der dreimonatigen Mindestankündigungsfrist entschied das Bundesarbeitsgericht am 07.09.2021, dass dieser Antrag nicht ohne weiteres als ein zum frühestmöglichen Zeitpunkt wirkendes Angebot verstanden werden kann, wie es bei einem Antrag auf unbefristete Teilzeit möglich ist.

Umgangsrecht bei Trennung und Scheidung

Wenn ein Kind nach der Trennung bei einem Elternteil bleibt, hat der andere Elternteil meist ein Umgangsrecht, z. B. an jedem zweiten Wochenende. Häufig einigen sich die Eltern vor dem Familiengericht darüber, wie das Umgangsrecht genau ausgestaltet wird. Das Oberlandesgericht Oldenburg (OLG) hatte am 14.01.2022 zu entscheiden, was passiert, wenn sich die Lebensumstände ändern und es zu Streit kommt.

Die Eltern eines sechsjährigen Kindes hatten sich über ein Umgangsrecht des Vaters

geeignet. Dabei hatte die Mutter zugesagt, das Kind zum Umgang zum Vater nach Ostfriesland zu bringen. Der Vater übernahm den Rücktransport. Nach ca. einem Jahr begehrte die Mutter eine Änderung der Vereinbarung. Sie argumentierte, sie könnte das Kind nicht mehr bringen, weil sie ein weiteres Kind bekommen hatte und daher zeitlich nicht mehr so flexibel ist. Außerdem war sie umgezogen, wodurch sich die Reisezeiten verlängert hatten. Der Kindesvater wollte an der getroffenen Einigung festhalten.

Die OLG-Richter gaben der Mutter recht. Eine vor Gericht abgeschlossene Umgangsvereinbarung kann zwar ohne die Einwilligung beider Elternteile nur geändert werden, wenn dies dem Kindeswohl dient und eine gewisse „Änderungsschwelle“ überschritten ist. Dies war hier aber der Fall. Denn der Transport des Kindes zum Vater war der Mutter wegen der geänderten Umstände nicht mehr zumutbar, sodass der Umgang ohne eine Anpassung der Regelung nicht sichergestellt war.

Teilnahme eines Elternteils an der Einschulungsfeier seines Kindes

In dem entschiedenen Fall waren die beteiligten Kindeseltern getrennt-lebende Eheleute und der Trennungskonflikt schon Gegenstand mehrerer familiengerichtlicher Verfahren. Zuletzt wurde die elterliche Sorge für beide Kinder auf die Kindesmutter übertragen und dem Kindesvater ein Umgangsrecht im Umfang von zwei Stunden wöchentlich unter Begleitung des Kinderschutzbundes zugesprochen. Sowohl im Sorgerechts- als auch im Umgangsverfahren hat der Kindesvater Beschwerden eingelegt. Diese sind aber noch nicht abgeschlossen.

Während dieser Beschwerdeverfahren ist der Kindesvater mit dem Wunsch an die Kindesmutter herangetreten, an der Einschulungsfeier eines der Kinder teilnehmen zu dürfen, und stellte einen entsprechenden Antrag bei Gericht. Die Kindesmutter lehnte dieses Ansinnen unter Androhung eines Polizeieinsatzes ab.

Grundsätzlich hat ein Kind das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil und jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt. Dieses Umgangsrecht beinhaltet zwar regelmäßig auch das Recht zur Teilnahme an besonderen Ereignissen wie z. B. einer Einschulungsfeier. Dies setzt aber voraus, dass beide Eltern spannungsfrei an dieser Veranstaltung teilnehmen können und nicht die Gefahr besteht, dass die familiäre Belastung in die Veranstaltung hineingetragen wird. Somit lehnten die Richter des Oberlandesgerichts Zweibrücken den Antrag des Vaters ab.

Wirksamkeit eines Drei-Zeugen-Testaments

Wer sich an einem Ort aufhält, der infolge außerordentlicher Umstände so abgesperrt ist, dass die Errichtung eines Testaments vor einem Notar nicht möglich oder erheblich erschwert ist, kann das Testament z. B. durch mündliche Erklärung vor drei Zeugen errichten. Die drei Zeugen haben dabei eine Anwesenheits- und Mitwirkungspflicht für die mündliche Erklärung des letzten Willens, dessen Aufnahme und Verlesung und deren Genehmigung durch den Erblasser. Sie müssen also während der gesamten Testamenterrichtung anwesend sein, es muss hierüber eine Niederschrift aufgenommen werden und die Zeugen müssen diese unterschreiben.

In dem vom Oberlandesgericht Düsseldorf am 06.01.2022 entschiedenen Fall war ein

Nottestament nicht wirksam, denn die das Testament mitunterzeichnenden Zeugen waren nicht gleichzeitig anwesend. Ferner hatten sie die Niederschrift nacheinander und jeweils einzeln dem Erblasser vorgelesen und den Text unterschrieben.

Kurz notiert

Berücksichtigung des Kindererziehungsaufwands in der Pflegeversicherung: Mit Wirkung zum 01.01.2005 wurde in der Pflegeversicherung ein Beitragszuschlag für Kinderlose eingeführt. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts werden in dem gegenwärtigen System der sozialen Pflegeversicherung Eltern mit mehr Kindern gegenüber solchen mit weniger Kindern in spezifischer Weise benachteiligt, weil der mit steigender Kinderzahl anwachsende Erziehungsmehraufwand im geltenden Beitragsrecht keine Berücksichtigung findet. Die gleiche Beitragsbelastung der Eltern unabhängig von der Zahl ihrer Kinder ist verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt und mit dem Grundgesetz unvereinbar. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, bis zum 31.07.2023 eine Neuregelung zu treffen.

Fälligkeitstermine

Fällig am

Umsatzsteuer (mtl.), Lohn- u. Kirchenlohnsteuer, Soli-Zuschlag (mtl.)	11.07.2022
Sozialversicherungsbeiträge	27.07.2022

Basiszinssatz

seit 01.07.2016 = - 0,88 %

nach § 247 Abs. 1 BGB maßgeblich für die
Berechnung von Verzugszinsen

01.01.2015 – 30.06.2016 = - 0,83
%

01.07. – 31.12.2014 = - 0,73 %

01.01. – 30.06.2014 = - 0,63 %

Ältere Basiszinssätze finden Sie im Internet unter: <http://www.bundesbank.de/>
Basiszinssatz

Verzugszinssatz ab 01.01.2002:

ab 01.01.2020 (§ 288 BGB)

Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern:	Basiszinssatz + 5 Prozentpunkte
Rechtsgeschäfte mit Nichtverbrauchern (abgeschlossen bis 28.7.2014):	Basiszinssatz + 8 Prozentpunkte
(abgeschlossen ab 29.7.2014):	Basiszinssatz + 9 Prozentpunkte zzgl. 40,00 EUR Pauschale

Verbraucherpreisindex*

2022	Mai	117,3
	April	116,2
	März	115,3
	Februar	112,5
	Januar	111,5
2021	Dezember	111,1
	November	110,5
	Oktober	110,7
	September	110,1
	August	110,1
	Juli	110,1
	Juni	109,1

* (2015= 100)

Ältere Verbraucherpreisindizes finden Sie im Internet unter:

<https://www.destatis.de> - Konjunkturindikatoren - Verbraucherpreisindex

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung für deren Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.